



Bayerisches Staatsministerium für Unterricht und Kultus, 80327 München

Per E-Mail

An

alle staatlichen Schulen in Bayern (per
OWA)

Ihr Zeichen / Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen (bitte bei Antwort angeben)
II.5-M1410/16/17

München, 02.07.2019
Telefon: 089 2186 2252
Name: Herr Brendel

Hinweispflicht des Arbeitgebers auf Verfall von Urlaub

Sehr geehrte Damen und Herren,

das Bayerische Staatsministerium der Finanzen und für Heimat hat alle Ressorts gebeten, die jeweiligen Beschäftigten regelmäßig über die Rechtslage zum Verfall von Erholungsurlaub zu informieren und sie aufzufordern, diesen Urlaub rechtzeitig zu beantragen und vor Ablauf der Einbringungs- und Verfallsfristen einzubringen.

Daher bitten wir Sie, alle staatlichen Beschäftigten an Ihrer Schule wie nachfolgend erläutert - per E-Mail bzw. in anderer geeigneter Form - zu informieren:

I. Lehrkräfte

Bei Lehrkräften ist der Erholungsurlaub durch die unterrichtsfreie Zeit abgegolten. Soweit infolge dienstlicher Inanspruchnahme oder infolge nachgewiesener Erkrankung während dieser Zeit die unterrichtsfreien Tage hinter den nach der Urlaubsverordnung zustehenden Urlaubstagen zurückbleiben, ist Erholungsurlaub außerhalb der unterrichtsfreien Zeit zu gewähren (§ 3 Abs. 5 Ur-

IMV). Insoweit sind die allgemeinen Einbringungsfristen zu beachten.

Bitte informieren Sie die Lehrkräfte im Beamten- wie Arbeitnehmerverhältnis zum Schuljahresbeginn mit folgender Formulierung:

*„Sehr geehrte Dame,
sehr geehrter Herr,
der Ihnen zustehende Erholungsurlaub ist grundsätzlich durch die unterrichtsfreie Zeit abgegolten. Soweit infolge dienstlicher Inanspruchnahme oder infolge nachgewiesener Erkrankung während dieser Zeit die unterrichtsfreien Tage hinter den nach der Urlaubsverordnung bzw. dem TV-L zustehenden Urlaubstagen zurückbleiben, kann der Erholungsurlaub außerhalb der unterrichtsfreien Zeit eingebracht werden. Urlaub, der nicht bis zum 30. April bzw. im Arbeitnehmerbereich bis zum 31. März des Folgejahres eingebracht wird, verfällt. Ich biete Ihnen an, den ggfs. noch bestehenden Urlaub des laufenden Jahres innerhalb dieser Frist einzubringen.*

Mit freundlichen Grüßen

.....
(Behördenleitung)“

II. Nichtunterrichtendes Personal

Alle Beschäftigten (Beamte, Arbeitnehmer, Auszubildende und Praktikanten) sind jeweils am Jahresende über die Rechtslage und die gesetzlichen/tariflichen Einbringungs- und Verfallsfristen - ggf. über die vor Ort abweichend festgelegten Einbringungs- und Verfallsfristen – (für das aktuelle und das bevorstehende Urlaubsjahr) zu informieren. Des Weiteren ist ihnen die Inanspruchnahme des Erholungsurlaubs anzubieten.

Bitte informieren Sie diesen Personenkreis daher wie folgt:

*„Sehr geehrte Dame,
sehr geehrter Herr,
bei Verteilung der wöchentlichen Arbeitszeit auf fünf Tage in der Kalenderwoche und ganzjähriger Beschäftigung beträgt Ihr Urlaubsanspruch*

für das aktuelle und das kommende Kalenderjahr jeweils 30 Arbeitstage (Anwärterinnen/Anwärter, Auszubildende und Praktikantinnen/Praktikanten: 29 Arbeitstage). Im Fall der Schwerbehinderung besteht ein Zusatzurlaub von jeweils 5 Arbeitstagen im Kalenderjahr.

*Im **Beamtenbereich** soll der Erholungsurlaub möglichst im jeweils laufenden Kalenderjahr voll eingebracht werden. Urlaub, der nicht bis zum 30. April des folgenden Jahres bzw. innerhalb der vor Ort verlängerten Einbringungsfrist angetreten und nicht nach § 8 UrlMV angespart wird, verfällt. Der Urlaubsanspruch verfällt ebenfalls mit der Beendigung des Beamtenverhältnisses.*

*Im **Arbeitnehmerbereich** muss der Erholungsurlaub im jeweils laufenden Kalenderjahr gewährt und genommen werden. Urlaub, der nicht bis zum 31. März des folgenden Jahres bzw. innerhalb der vor Ort verlängerten Einbringungsfrist angetreten wird, verfällt. Die Möglichkeit des Ansparens von Erholungsurlaub besteht im Arbeitnehmerbereich nicht. Urlaub, der wegen Beendigung des Arbeitsverhältnisses ganz oder teilweise nicht mehr gewährt werden kann, ist abzugelten.*

Die Einbringungsfrist kann sowohl im Beamten- als auch im Arbeitnehmerbereich angemessen verlängert werden, sofern die dienstlichen Belange es zulassen. [Für unsere Dienststelle wurde die Einbringungsfrist allgemein bis zum verlängert.]

Ich biete Ihnen an, den ggfs. noch bestehenden Urlaub des laufenden Jahres und den Urlaub des kommenden Jahres innerhalb der jeweiligen Fristen einzubringen. Endet Ihr Beamten- bzw. Arbeitsverhältnis vor Ablauf dieser Fristen, biete ich Ihnen die Einbringung bis zur Beendigung des Beamten- bzw. Arbeitsverhältnisses an.

Um den Verfall von Urlaubsansprüchen zu verhindern, bringen Sie bitte Ihren Urlaub rechtzeitig, d. h. innerhalb der vorgenannten Einbringungsfristen, ein. Ich weise Sie ausdrücklich darauf hin, dass ein nicht rechtzeitig beantragter und eingebrachter Urlaub verfällt.

Mit freundlichen Grüßen

.....

(Behördenleitung)“

Das Staatsministerium wird Sie künftig jeweils zu Beginn des Schuljahres um Vollzug der o. g. Hinweispflichten bitten.

Dieses Schreiben ersetzt das KMS vom 05.02.2019, Nr. II.5-M1410/16/3.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Roland Krügel

Leitender Ministerialrat

Per E-Mail

An alle

Schulämter (per OWA)